

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 14. Dezember 2021

in der Fassung der Änderungsordnung vom 01. Juli 2025

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektorsratsmitglied,
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.

(2) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektorsratsmitglieds gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG gehören an:

1. zwei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören,
2. zwei Mitglieder des Hochschulrats einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden,
3. die Gleichstellungsbeauftragte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit beratender Stimme,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit beratender Stimme.

(3) Für den Fall, dass im Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Absatz 2 und 3 LHG mehrere Wahlgänge notwendig werden und im dritten Wahlgang nach § 18 Absatz 3 LHG Stimmengleichheit vorliegt, wird das Wahlverfahren abgebrochen und die Stelle erneut ausgeschrieben.

§ 3 Senat

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes gehören die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Gleichstellungsbeauftragte dem Senat an. Mit beratender Stimme gehören die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder dem Senat an.

(2) Als stimmberechtigte Wahlmitglieder gehören dem Senat an:

1. zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, wovon jeweils sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften und der Fakultät für Natur- und Sozialwissenschaften angehören müssen,
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
3. drei Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
4. eine Studierende oder ein Studierender nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, § 38 Absatz 5 LHG (Doktorandinnen und Doktoranden),
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied aus dem Senat vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle für den Rest der Wahlamtszeit die Person, die in der jeweiligen Mitgliedergruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und noch kein Mitglied im Senat ist.

(4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Diese Anfragen sind spätestens in der übernächsten Senatsitzung zu beantworten.

§ 4 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an:

1. fünf externe Mitglieder im Sinne von § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 LHG,
2. vier interne Mitglieder im Sinne von § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 LHG.

(2) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz LHG setzt sich zusammen aus:

1. zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, von denen eine oder einer intern zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestimmt wird. Eine Stellvertretung wird vorgesehen,
2. einer der Anzahl der Stimmen der Senatsmitglieder entsprechenden Vertretung des Wissenschaftsministeriums und
3. der Gleichstellungsbeauftragten und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hochschulrats mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats ist individuell und beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Sofern dem Hochschulrat ein studentisches Mitglied angehört, beträgt dessen Amtszeit abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

§ 5 Fakultäten; Institute und Hochschuleinrichtungen

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe gliedert sich in zwei Fakultäten:

1. die Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften,
2. die Fakultät für Natur- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Fakultäten sind in Institute untergliedert. Institute sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

1. Die Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften umfasst folgende Institute:
 - a) Institut für Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft,
 - b) Institut für Empirische Bildungsforschung,
 - c) Institut für Deutsche Sprache und Literatur,
 - d) Institut für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt in außerschulischen Feldern,
 - e) Institut für Evangelische Theologie,
 - f) Institut für Kindheitspädagogik,
 - g) Institut für Islamische Theologie und Religionspädagogik,
 - h) Institut für Katholische Theologie,
 - i) Institut für Mehrsprachigkeit,
 - j) Institut für Philosophie,
 - k) Institut für Psychologie,
 - l) Institut für Schul- und Unterrichtsentwicklung in der Primar- und Sekundarstufe.
2. Die Fakultät für Natur- und Sozialwissenschaften umfasst folgende Institute:
 - a) Institut für Alltagskultur und Gesundheit,
 - b) Institut für Bewegungserziehung und Sport,

- c) Institut für Bilinguales Lehren und Lernen/CLIL,
- d) Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung,
- e) Institut für Chemie,
- f) Institut für Informatik und digitale Bildung,
- g) Institut für Kunst,
- h) Institut für Mathematik,
- i) Institut für Musik,
- j) Institut für Ökonomie und ihre Didaktik,
- k) Institut für Physik und Technische Bildung,
- l) Institut für Politikwissenschaft und ihre Didaktik
- m) Institut für Transdisziplinäre Sozialwissenschaft.

Weitere Untergliederungen der Fakultäten sind nicht vorgesehen.

(3) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG zugeordnet:

- 1. Hochschulbibliothek,
- 2. Zentrum für Informationstechnologie und Medien.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes an:

- 1. die Dekanin oder der Dekan als stimmberechtigtes Mitglied,
- 2. die Prodekanin oder der Prodekan als Mitglied mit beratender Stimme,
- 3. die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Als stimmberechtigte Wahlmitglieder gehören dem Fakultätsrat an:

- 1. neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG,
- 2. zwei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
- 3. drei Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
- 4. eine Studierende oder ein Studierender nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, § 38 Absatz 5 LHG (Doktorandinnen und Doktoranden),
- 5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder einschließlich eingeschriebener Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. § 3 Absatz 3 Satz 3 dieser Grundordnung gilt entsprechend.

§ 7 Senatsbeauftragte

(1) Der Senat kann hauptberuflich Tätige des wissenschaftlichen Personals (§ 44 Absatz 1 LHG) im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung mit der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben betrauen (Senatsbeauftragte). Die jeweiligen Aufgaben sind durch Senatsbeschluss genau zu bestimmen. Die Verantwortlichkeit der Organe und Gremien der Hochschule bleibt unberührt.

(2) Die Senatsbeauftragten unterliegen der Berichtspflicht an den Senat.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt neben der Gleichstellungsbeauftragten zwei stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretenden beträgt zwei Jahre.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Der Senat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die oder der Beauftragte

1. wirkt bei der studienbegleitenden sowie studien- und berufsvorbereitenden Beratung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit,
2. berät die Hochschule in Bezug auf die Berücksichtigung von Bedürfnissen Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen sowie bei technischen und baulichen Maßnahmen,
3. berät die Gremien und unterbreitet Vorschläge in Angelegenheiten, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unmittelbar berühren.

§ 10 Studierendenschaft

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bilden die Studierendenschaft nach § 65 LHG.

§ 11 Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Kompensationsmittel nach Artikel 3 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) werden durch die Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel vorbereitet und im Einvernehmen mit den Studierenden getroffen. Für Qualitätssicherungsmittel

nach dem Qualitätssicherungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(2) Mitglieder der Kommission, die von der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor geleitet wird, sind außerdem:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. die Studiendekaninnen oder die Studiendekane,
3. fünf durch die Studierendenschaft legitimierte und zu benennende Studierende, die im Hinblick auf ihre Fakultätszugehörigkeit ein möglichst breites Fächerspektrum vertreten sollen.

(3) Die Leitung der Haushaltsabteilung sowie die Leitung der Personalabteilung nehmen an den Sitzungen der Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel beratend teil. Die Amtszeit der Kommission beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 12 Wahlen und Mitwirkungsrechte

(1) Die Gremienwahlen werden gemäß der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.

(2) Die in § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG genannten Mitglieder der Hochschule besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Eine Mitwirkung der Angehörigen der Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG an der Selbstverwaltung ist, vorbehaltlich der in Absatz 3 getroffenen Regelung, nicht vorgesehen.

(3) Die unterhältig beschäftigten Professorinnen und Professoren sowie mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft Beschäftigten haben das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester absolvieren, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 13 Berufungsverfahren

(1) Berufungsvorschläge nach § 48 Absatz 3 Satz 9 LHG bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

(2) Der Senat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 14 Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sowie Seniorprofessorinnen oder Seniorprofessoren

(1) Einem Mitglied der Hochschule, das sich in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht hat, kann die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder einer Fakultät durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors an Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(3) Professorinnen und Professoren im Ruhestand kann die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde verliehen werden, wenn sie während ihrer Tätigkeit als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe herausragende Leistungen erbracht haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Näheres regelt der Senat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 14. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 50/2021) außer Kraft.

Karlsruhe, den 01. Juli 2025

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor